

ziemendes, Andacht erweckendes Bild des hl. Herzens Jesu auf dem Altare oder in der Kirche der Bruderschaft auf, wo dann allwöchentlich oder wenigstens einigemal im Monate eine öffentliche Andachtsübung nach Weise der römischen Bruderschaften abgehalten wird. 3. Das Verzeichniß der aufgenommenen Gläubigen soll im Archiv aufbewahrt werden, damit nach dem Tode für sie gebetet werde. 4. Wenn Aufnahmscheine zu drucken sind, soll der Secretär der römischen Bruderschaft davon in Kenntniß gesetzt werden, der sodann ein Muster nach der üblichen Weise schicken wird. 5. In der Nähe des Bruderschaftsaltares soll das Verzeichniß der Ablässe und vor demselben zwei andere Tafeln mit Gebeten zum hl. Herzen aufgehängt werden. 6. Es werde ein frommer Priester zum Leiter des Vereines erwählt; es soll ihm auch zur Besorgung der Schreib- und anderer Geschäfte des Vereines ein Schriftführer beigegeben werden. 7. Die Eröffnung der Bruderschaft soll feierlich begangen werden. Man lasse ihr eine drei- oder neuntägige Andacht vorausgehen. Am Tage selbst soll eine dem Gegenstande entsprechende Festpredigt gehalten werden. Man kündige den Gläubigen eine gemeinsame Communion an, vertheile heilige Bilder und verlese öffentlich das Einverleibungs-Diplom. 8. Der geistliche Secretär der römischen Bruderschaft werde von der Eröffnung in Kenntniß gesetzt und der Bericht werde vom Leiter der Bruderschaft oder seinem Stellvertreter unterzeichnet und mit seinem Siegel versehen. 9. Von den Beitretenden darf weder Geld noch sonst etwas für die Aufnahmscheine oder für etwas, was zur Einverleibung gehört, gefordert werden; es soll alles zur Ehre des göttlichen Herzens geschehen. — (Auch eine für die Aufnahmscheine freiwillig gebotene Gabe darf nicht angenommen werden. Wohl aber können Mitglieder freiwillig etwas zum allgemeinen Besten des Vereines, z. B. zum Altarschmucke, zu Messen u. c. beisteuern; aus diesen freiwilligen Gaben können dann auch die Ausgaben für die Aufnahmscheine bestritten werden.) — 1.

Päpstliches Decret über den Gewissensbericht der Ordenspersonen an ihre Obern.

Die Congregatio Episcoporum et Regularium hat unter dem 17. December 1890 eine wichtige Entscheidung betreffs der Laien-Congregationen und Klosterfrauen erlassen, die hier dem Wortlaute nach folgen soll.

Wie bei allen menschlichen Dingen, wenn sie auch an und für sich noch so ehrbar und heilig sind, so ist auch bei weise gegebenen Gesetzen Gelegenheit geboten, daß sie von den Menschen zu einem

uneigentlichen und fremdartigen Zwecke mißbraucht werden können, und deshalb erreichen sie bisweilen das von den Gesetzgebern intendierte Ziel nicht, ja sie haben manchmal einen entgegengesetzten Erfolg.

Zum größten Bedauern hat sich dieses bei den Gesetzen mehrerer Congregationen, Gesellschaften und Institute ereignet, sowohl der Frauen, welche die einfachen oder feierlichen Gelübde ablegen, als der Männer, die vermöge ihrer Profess und ihrer Verfassung nach durchaus Laien sind. Da nach ihren Constitutionen hie und da die Offenbarung des Gewissens erlaubt worden war, damit die Untergebenen bei ihren Zweifeln den steilen Weg der Vollkommenheit durch erfahrene Oberen um so leichter kennen lernen, so wurde von einigen derselben eine innere Durchforschung des Gewissens eingeführt, welche einzig dem Bußsacramente reserviert ist. Ebenso ist nach den heiligen Canones in ihren Constitutionen vorgeschrieben, daß in solchen Communitäten die sacramentale Beicht den respectiven ordentlichen oder außerordentlichen Beichtvätern abzulegen sei; allein die Willkür der Oberen gieng soweit, daß sie den Untergebenen einen außerordentlichen Beichtvater verweigerten, selbst in dem Falle, in welchem sie ihres Gewissenszustandes wegen desselben sehr bedurften. Endlich wurde ihnen eine Norm zur Unterscheidung und Klugheit an die Hand gegeben, um ihre Untergebenen hinsichtlich der besonderen Bußübungen und andere Werke der Frömmigkeit richtig und recht zu leiten; aber diese ist durch Mißbrauch ausgedehnt worden und zeigte sich sogar darin, daß sie denselben nach ihrem Belieben entweder erlaubten, zur Communion zu gehen, oder ihnen dieselbe bisweilen ganz verboten. Daher ist es geschehen, daß derartige Dispositionen, welche zum geistigen Fortschritte der Untergebenen und zur Bewahrung und Förderung des gegenseitigen Friedens und der Eintracht heilsam und weise bestimmt worden waren, nicht selten zur Gefahr der Seelen, zur Kengstlichkeit der Gewissen und überdies zur Zerstörung des äußeren Friedens verkehrt worden sind, wie die Beschwerden und Klagen der Untergebenen, die hie und da bei dem apostolischen Stuhle angebracht wurden, aufs klarste beweisen.

Darum hat unser heiliger Vater Leo XIII. in Anbetracht der besonderen Sorgfalt, die er diesem auserlesenen Theile seiner Herde erweist, in einer Audienz, die ich als Cardinalpräfect der Congregation der Bischöfe und Regularen am 14. December 1890 erhalten habe, nach reiflicher und sorgfältiger Ueberlegung, folgendes gewollt, festgesetzt und bestimmt.

I. Seine Heiligkeit irritiert, schafft ab und erklärt, daß in Zukunft ohne Gesetzeskraft sein sollen alle Dispositionen der Constitutionen von frommen Gesellschaften und Instituten der Frauen entweder mit einfachen oder feierlichen Gelübden und der Männer, die nur Laien sind, obgleich besagte Constitutionen die Approbation

des apostolischen Stuhles in was immer für einer Form, wenn sogar auf ganz specielle Weise, erhalten haben, insoweit sie sich auf die innerste Offenbarung des Herzens und Gewissens in irgend einer Weise und dem Namen nach beziehen. Darum trägt Se. Heiligkeit den Vorstehern und Vorsteherinnen solcher Institute, Congregationen und Gesellschaften strenge auf, aus ihren Constitutionen, Directorien und Manualien die erwähnten Dispositionen ganz auszustreichen und vollständig wegzulassen. Sie irritiert ebenso und hebt auf alle Gebräuche und Gewohnheiten, die hierüber bestehen, wenn sie auch aus unvordenklichen Zeiten herkommen.

II. Ueberdies verbietet Se. Heiligkeit den erwähnten Obern und Oberinnen, mögen sie was immer für eine Stellung und einen Vorrang einnehmen, strenge, daß sie die ihnen untergebenen Personen direct oder indirect, durch Befehl, Rath, Furcht, Drohungen oder gute Worte dahinzubringen suchen, ihnen eine solche Offenbarung des Gewissens zu machen, und befiehlt dagegen den Untergebenen, daß sie den höheren Oberen die niederen Oberen, welche dieselben dazu anzuleiten wagen, anzeigen; und handelt es sich um den Generalobern oder die Generaloberin, so muß die Anzeige dieser heiligen Congregation von ihnen gemacht werden.

III. Dieses hindert aber keineswegs, daß die Untergebenen freiwillig und frei ihr Inneres den Oberen eröffnen können zu dem Zwecke, um durch ihre Klugheit in den Zweifeln und Gewissensängsten Rath und Anleitung zu erhalten zur Erwerbung von Tugenden und zum Fortschritt in der Vollkommenheit.

IV. Außerdem ermahnt Se. Heiligkeit, bei Aufrechterhaltung dessen, was betreffs der ordentlichen und außerordentlichen Beichtväter der Communitäten vom heiligen Concil von Trient Sess. 25. Cap. 10. de Regul. vorgeschrieben und von Benedict XIV. sel. And. in der Constitution *Pastoralis curae* bestimmt ist, die Vorsteher und Oberen, daß sie den Untergebenen nicht einen außerordentlichen Beichtvater verweigern, so oft die Untergebenen dieses zur Beruhigung ihres Gewissens verlangen, ohne daß dieselben Oberen auf irgend eine Weise den Grund der Bitte untersuchen oder zeigen, daß sie es ungerne gestatten. Und damit diese vorsorgliche Disposition nicht hinfällig werde, ermahnt Seine Heiligkeit die Ordinarien, an den Orten ihrer Diöcesen, an denen sich Communitäten von Klosterfrauen befinden, geeignete Priester mit den nöthigen Facultäten zu bezeichnen, bei denen dieselben leicht das Bußsacrament empfangen können.

V. Was die Erlaubnis oder das Verbot betreffs des Empfanges der heiligen Communion betrifft, so bestimmt Seine Heiligkeit, daß eine solche Erlaubnis oder Verweigerung nur den ordentlichen oder außerordentlichen Beichtvater angeht, ohne daß die Oberen irgend

eine Auctorität haben, hierin sich einzumischen, ausgenommen es wäre einer von ihren Untergebenen seit der letzten sacramentalen Beicht zum Vergerniß gewesen, oder er hätte einen schweren äußeren Fehler begangen, bevor er nicht wieder zum Sacrament der Buße gegangen ist.

VI. Es sollen daher alle ermahnt werden, daß sie sich angelegen sein lassen, auf die heilige Communion sich gut vorzubereiten und an den von ihren Regeln vorgeschriebenen Tagen zur selben zu gehen; so oft der Beichtvater wegen des Eifers und des geistlichen Fortschrittes des einen es für nützlich erachtet hat, daß er öfter zur Communion geht, so oft kann ihm dies vom Beichtvater erlaubt werden. Wer aber vom Beichtvater die Erlaubnis der öfteren und auch der täglichen Communion erhalten hat, der ist verpflichtet, hierüber den Oberen zu verständigen; wenn dieser aber gerechte und wichtige Gründe gegen solche öftere Communione zu haben glaubt, so ist er verpflichtet, dieselben dem Beichtvater zu offenbaren, mit dessen Urtheil jedoch sich ganz und gar zu begnügen.

VII. Seine Heiligkeit befiehlt überdies allen und den einzelnen General-, Provincial- und Local-Obern genannter Institute, seien sie von Männern oder Frauen, daß sie pünktlich und genau die Dispositionen dieses Decretes beobachten, wobei die Oberen die Strafen ipso facto zu gewärtigen haben, wenn sie sich den Befehlen des apostolischen Stuhles nicht fügen.

VIII. Endlich befiehlt Seine Heiligkeit, daß dieses Decret in die Landessprache übersetzt und den Constitutionen obengenannter frommer Institute einverleibt werde, und daß dasselbe wenigstens einmal im Jahre zu einer bestimmten Zeit in einem jeden Hause, sei es öffentlich bei Tische oder im Capitel, das dazu speciell zusammengerufen wird, mit lauter und deutlicher Stimme vorgelesen werde.

Und so hat es Seine Heiligkeit festgesetzt und bestimmt, weil nichts, wenn auch der besonderen und ungetheilten Aufmerksamkeit würdig, dem entgegen sein dürfe.

Gegeben zu Rom aus der Secretarie der heiligen Congregation der Bischöfe und Regularen am 17. December 1890.

J. Cardinal Berga, Präfect.

† Fr. Moxsius, Bischof von Callinico, Secretär.

Piteratur.

A) Neue Werke.

- 1) **Das Leben des hl. Moxsius Gonzaga aus der Gesellschaft Jesu.** Nach der ältesten Biographie des P. Virgilio Cepari S. J., ins Deutsche übersetzt und durch einen Nachtrag vervollständigt von Friedrich Schröder S. J. — Druck und Verlag bei Benziger & Comp. in Einsiedeln. Preis des broschirten Exemplars 8 M., des elegant in Leinwand gebundenen 10 M. = 6 fl. ö. W.